

1978	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1978	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 78	Dritte Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland neu: 4101-6-1-3	765
21. 6. 78	Verordnung über die Übermittlung von Sammelanträgen auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Sammelantrags-Datenträger-Verordnung — SaDV) neu: 611-4-7	766
22. 6. 78	Kostenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung (KostOBAS) neu: 9517-6; 9517-3	770
23. 6. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	772
23. 6. 78	Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz 7822-3-10, 7822-3-11, 7822-3-12, 7822-3-13, 7822-3-14, 7822-3-16	773
26. 6. 78	Verordnung zur Befreiung der ausländischen Teilnehmer an den III. Schwimmweltmeisterschaften in Berlin 1978 vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis und vom Paßzwang ... neu: 26-1-4	779
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	780

Dritte Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Vom 13. Juni 1978

Auf Grund des § 522 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) wird verordnet:

§ 1

In Ergänzung der Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Mai 1974 (BGBl. I S. 1189) wird die Verklarung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes auch durch das

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
in Porto Alegre
aufgenommen.

§ 2

In der Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Aus-

landsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Mai 1974 ist in § 1 Abs. 2 zu streichen:

Saigon.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Seerechtsänderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

**Verordnung
über die Übermittlung von Sammelanträgen auf Vergütung von Körperschaftsteuer
und Erstattung von Kapitalertragsteuer auf maschinell verwertbaren Datenträgern
(Sammelantrags-Datenträger-Verordnung — SaDV)**

Vom 21. Juni 1978

Auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

1. Teil
Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die in § 36 c Abs. 1 und 2, § 44 b Abs. 1 und § 44 c Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Sammelanträge der Vertreter von Anteilseignern (Sammelantragsteller) auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer können nach Zulassung durch das Bundesamt für Finanzen auf maschinell verwertbaren Datenträgern gestellt werden (Datenübermittlung). Entsprechendes gilt für Anträge nach § 38 und § 49 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die mit der Erstellung der Datenträger für die in § 1 bezeichneten Zwecke beauftragten Stellen gelten im Sinne dieser Verordnung als

1. Kopfstelle, wenn die Datenträger im Rahmen des Unternehmens des Sammelantragstellers für mehrere Betriebstätten erstellt werden;
2. anderes Unternehmen, wenn die Datenträger von einem anderen Unternehmen als von dem Unternehmen des Sammelantragstellers erstellt werden;
3. eigene Datenverarbeitungsstelle (ADV-Stelle) des Sammelantragstellers in allen anderen Fällen.

2. Teil
Datenübermittlung

§ 3

Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers

(1) Für die Datenübermittlung sind Magnetbänder zu verwenden. Die Magnetbänder sind nach DIN 66 015 (Ausgabe Mai 1973) auf neun Spuren mit Richtungstaktschrift zur Speicherung digitaler Daten in einer Bitdichte von 63 bits/mm zu

beschreiben. Die Daten sind im 7-bit-Code nach DIN 66 003 — Code-Tabelle 2 — deutsche Referenzversion (Ausgabe Juni 1974) und nach DIN 66 004 — Teil 3 (Blatt 3) — (Ausgabe März 1970) darzustellen. Die verwendeten Magnetbandspulen haben der DIN-Norm 66 012 (Ausgabe April 1974), Spule 27, zu entsprechen. Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag auch andere genormte Spulen zulassen oder gestatten, daß Magnetbänder nach DIN 66 014 — Teil 2 (Blatt 2) — (Ausgabe April 1971) auf neun Spuren mit Wechselschrift zur Speicherung digitaler Daten in einer Bitdichte 32 bits/mm beschrieben werden.

(2) Kennsätze, Dateianordnung und Inhalt der auf den Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach DIN 66 029 (Ausgabe Juni 1976) und nach der Anlage 1 *) zu dieser Verordnung.

(3) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag gestatten, daß bis zum Ablauf des vierten auf die Zulassung (§ 9) folgenden Kalenderjahres an Stelle der in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 enthaltenen Regelungen die in der Anlage 2 *) zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet werden. Die Frist nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die in dieser Vorschrift und in der Anlage 2 *) bezeichneten DIN-Normen werden in der Anlage 3 *) zu dieser Verordnung amtlich bekanntgemacht.

§ 4

Datenträgerversand

(1) Jedes übermittelte Magnetband ist mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette zu versehen, die zu enthalten haben:

1. den Namen des Absenders,
2. das Bandkennzeichen,
3. das Wort „SaDV“,
4. den Namen des Empfängers in der Kurzform „BfF“,
5. die laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der mit diesem Magnetband übermittelten Magnetbänder,

*) Die Anlagen 1 bis 3 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

6. das Datum, an dem das Magnetband beschrieben worden ist,
7. die Zeichendichte in bits/mm oder bpi,
8. einen Hinweis, ob die Darstellung der Daten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder nach § 3 Abs. 3 erfolgt.

Der Absender hat die Schreibringe zu entfernen, unmittelbar nachdem das zu übermittelnde Magnetband beschrieben worden ist.

(2) Den zu übermittelnden Magnetbändern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das einen Hinweis auf die Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung und außerdem folgende Angaben enthalten muß:

1. die Anzahl der übermittelten Magnetbänder,
2. die Bandkennzeichen,
3. die Zeichendichte in bits/mm oder bpi,
4. einen Hinweis, ob die Darstellung der Daten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist,
5. das Datum, an dem das Magnetband beschrieben worden ist,
6. falls mehrere Dateien übermittelt werden, einen Hinweis, auf welchen Datenträgern diese Dateien enthalten sind,
7. a) die Summe der zu vergütenden Körperschaftsteuer. Die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 12 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 12 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 4 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 4 der Satzart 6;
- b) die Summe der zu erstellenden Kapitalertragsteuer. Die Summe ist zu ermitteln aus dem Inhalt des Feldes 13 der Satzart 5 vermindert um den Inhalt des Feldes 13 der Satzart 4; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens aus dem Inhalt des Feldes 5 der Satzart 7 vermindert um den Inhalt des Feldes 5 der Satzart 6;
- c) die Anzahl der Satzarten 2 und 3 (Summe der Inhalte aus den Feldern 14 der Satzarten 4 und 5; bei Einschaltung einer Kopfstelle oder eines anderen Unternehmens Summe der Inhalte aus den Feldern 6 der Satzarten 6 und 7).

(3) Hat das zu übermittelnde Magnetband keine Automatikspule, so ist es durch Magnetbandendenbefestiger zu sichern. Die Magnetbänder sind in unzerbrechlichen Behältern in Kartons verpackt zu versenden. Mehrere nach Absatz 2 zusammengehörende Magnetbänder sind in einem Gesamtbehälter zu verpacken.

§ 5

Datensicherung

(1) Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind vor der ersten Benutzung und nach jeder Änderung zu prüfen. Hierbei sind ein Protokoll über den durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die drei Jahre aufzu-

bewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Programme letztmalig verwendet worden sind.

(2) Die eigene ADV-Stelle des Sammelantragstellers, die Kopfstelle oder das vom Sammelantragsteller beauftragte andere Unternehmen hat sicherzustellen, daß alle zur Datenübermittlung bestimmten Daten mindestens so lange wiederhergestellt werden können, bis das Bundesamt für Finanzen den übermittelten Datenträger zurückgibt und die ordnungsmäßige Verarbeitung bestätigt (Freigabe). Die gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben von der Freigabe unberührt.

(3) Die zur Datenübermittlung bestimmten Daten sollen in der Weise gesichert werden, daß sie auf einem Magnetband gedoppelt werden.

§ 6

Annahme und Zurückweisung von Datenträgern

(1) Zuständig für die Annahme der Datenträger ist das Bundesamt für Finanzen.

(2) Stellt das Bundesamt für Finanzen Mängel fest, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, so kann es die Übernahme der Daten ganz oder teilweise ablehnen. Der Sammelantragsteller und der Absender sind vom Bundesamt für Finanzen über die festgestellten Mängel durch Fehler- und Hinweislisten und über den Stand der Verarbeitung unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesamt für Finanzen kann dem Sammelantragsteller und dem Absender eine angemessene Frist zur Wiederholung der Datenübermittlung setzen.

3. Teil

Zulassungsverfahren

§ 7

Zulassung

(1) Die Datenübermittlung durch einen Sammelantragsteller bedarf der Zulassung.

(2) Die Zulassung kann sich auf Antrag auch darauf erstrecken, daß die Datenträger von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen im Auftrag des Sammelantragstellers erstellt und übermittelt werden.

(3) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8

Antrag

(1) Die Datenübermittlung wird auf schriftlichen Antrag des Sammelantragstellers zugelassen. Der Antrag ist nach einem vom Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Muster zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Vergütungs- und Erstattungsberechtigten, für die Daten übermittelt werden sollen,
2. die Erklärung, daß die Bedingungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der Anlage 1 zu dieser Verordnung beachtet werden, oder einen Antrag auf Genehmigung einer Datenübermittlung nach § 3 Abs. 3 und der Anlage 2 zu dieser Verordnung,
3. Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Versendung und den voraussichtlichen Übersendungstermin der Datenträger,
4. ein in der vorgeschenen Form beschriebenes Testband,
5. die Erklärung, ob die Erstellung und Übermittlung der Daten von einer eigenen ADV-Stelle des Sammelantragstellers, von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen ausgeführt wird,
6. die Bezeichnung der für die Erstellung der Datenträger benutzten ADV-Anlage einschließlich des Betriebssystems,
7. eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß nur solche Fälle in die Datenübermittlung aufgenommen werden, bei denen die in § 36 c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. An die Stelle der in § 36 c Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung treten in den Fällen des § 44 c Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie in den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die in diesen Vorschriften bezeichneten entsprechenden Bescheinigungen. An die Stelle der in § 36 c Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Versicherung tritt in den Fällen des § 36 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes eine Versicherung des Sammelantragstellers, daß die Anteile von der Kapitalgesellschaft, dem Treuhänder oder einem Kreditinstitut verwahrt werden oder daß es sich um Einnahmen aus Anteilen an der Sammelantrag stellenden Erwerbs- oder Wirtschafts-genossenschaft handelt.

(3) Von der Übersendung eines Testbandes kann auf Antrag des Sammelantragstellers abgesehen werden, wenn die Datenträger von einer Kopfstelle oder von einem anderen Unternehmen erstellt und übermittelt werden sollen und für die Kopfstelle oder das andere Unternehmen bereits mit einem anderen Zulassungsantrag ein in der vorgeschriebenen Form beschriebenes Testband vorgelegt worden ist.

§ 9

Erteilung der Zulassung

(1) Das Bundesamt für Finanzen erteilt die Zulassung durch schriftlichen Verwaltungsakt.

(2) Dieser Verwaltungsakt hat Angaben zu enthalten über:

1. Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers (§ 3 und Anlage 1 oder 2),
2. die vom Antragsteller eingesetzte Kopfstelle oder das vom Antragsteller beauftragte andere Unternehmen,
3. Beginn der Datenübermittlung,
4. etwaige Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen sind zu begründen.

§ 10

Ablehnung der Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn die eigene ADV-Stelle des Sammelantragstellers, die Kopfstelle oder das vom Sammelantragsteller beauftragte andere Unternehmen nicht die technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach den §§ 3 bis 6 erfüllt oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten bietet. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist der nach der Abgabenordnung zulässige Rechtsbehelf gegeben.

§ 11

Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann auf Antrag des Sammelantragstellers oder aus wichtigem Grund widerrufen werden; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei den übermittelten Datenträgern wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs beim Bundesamt für Finanzen führen.

4. Teil

Prüfungsbefugnisse und Haftung

§ 12

Prüfungsrechte des Bundesamtes für Finanzen

Das Bundesamt für Finanzen ist jederzeit nach Stellung eines Antrags auf Zulassung oder nach Erteilung der Zulassung zur Datenübermittlung berechtigt, die für die Ermittlung und Übermittlung der Daten bestimmten Arbeitsanleitungen und Programme des Sammelantragstellers, der Kopfstelle oder des anderen Unternehmens zu prüfen. Das Bundesamt für Finanzen bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung. Auf Antrag des Sammelantragstellers, der Kopfstelle oder des anderen Unternehmens soll der Beginn der Prüfung auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden. Die Richtigkeit der Programme ist auch durch Eingabe praktischer Fälle zu prüfen. Die Testfälle können vom Bundesamt für Finanzen bestimmt werden. § 200 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 13

Haftung

(1) Der Sammelantragsteller haftet, soweit auf Grund unrichtiger Verarbeitung oder Übermittlung der Daten zu Unrecht Körperschaftsteuer vergütet oder Kapitalertragsteuer erstattet wird.

(2) Für den Erlaß des Haftungsbescheides ist das Bundesamt für Finanzen zuständig.

(3) Der Haftungsbescheid wird auf Ersuchen des Bundesamtes für Finanzen durch das für den Sammelantragsteller zuständige Finanzamt vollstreckt.

(4) Für das Haftungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

5. Teil

Schlußvorschriften

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1978

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Kostenordnung
des Bundesamtes für Schiffsvermessung
(KostOBAS)**

Vom 22. Juni 1978

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), und des § 3 b des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Das Bundesamt für Schiffsvermessung erhebt für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schiffsvermessung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig sind die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen.

(2) Auslagen mit Ausnahme der Vergütungen für Inlandsdienstreisen werden gesondert erhoben.

(3) Werden Gebühren nach Registertonnen erhoben, so sind für die Berechnung die im Schiffsmeßbrief angegebenen Registertonnen des Bruttoreaumgehaltes und die Registertonnen der nicht im Bruttoreumgehalt enthaltenen Luken und Laderäume, aufgerundet auf volle zehn Registertonnen, zugrunde zu legen. Bei Nachvermessungen werden die Registertonnen des Bruttoreumgehaltes der nachvermessenen Räume, aufgerundet auf volle zehn Registertonnen, zugrunde gelegt.

(4) Werden Gebühren nach Kubikmetern erhoben, so sind für die Berechnung die Inhalte der einzelnen Behälter oder Laderäume, aufgerundet auf volle Kubikmeter, zugrunde zu legen.

(5) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit, so kann die doppelte Gebühr erhoben werden.

(6) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden im Ausland, so wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert der Gebühren, mindestens jedoch 250,— DM, erhoben.

(7) Wird ein Schiff am vereinbarten Liegeplatz nicht zur festgesetzten Zeit angetroffen oder werden die Bediensteten des Bundesamtes für Schiffsvermessung am Betreten des Schiffes oder einzelner Räume gehindert, so sind für die dadurch entstehenden Warte- oder Ausfallzeiten je angefangene Stunde und je Bediensteten ein Zuschlag von 55,— DM zu entrichten und die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen den Bediensteten gewährten Reisekostenvergütungen und Auslagen zu erstatten.

(8) Bruchteile einer Deutschen Mark werden bei der Kostenberechnung auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(9) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung vom 29. November 1966 (BGBl. II S. 1512), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2897), außer Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
1.	Ausstellung eines Schiffsmeßbriefes oder eines Behältermeßbriefes	300,—
2.	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften eines Schiffsmeßbriefes oder eines Behältermeßbriefes	
	1. bei der Fertigung mit der Erstschrift	25,—
	2. bei nachträglicher besonderer Fertigung	80,—
3.	Austausch der Schiffsmeßbriefe bei der Umstellung eines Wechselschiffes	140,—
4.	Änderungen im Schiffsmeßbrief oder im Behältermeßbrief	35,—
5.	Ausstellung	
	1. von Bescheinigungen für die Eintragung in das Schiffsbauregister	210,—
	2. von Bescheinigungen über ein vorläufiges Meßergebnis	100,—
	3. von Bescheinigungen über Laderaum- und Behälterinhalte	210,—
	4. sonstiger Bescheinigungen	60,—
6.	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften von Bescheinigungen nach Nummer 5	
	1. bei der Fertigung der Erstschrift	20,—
	2. bei nachträglicher besonderer Fertigung	50,—
7.	Vermessung nach Regel I der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung *)	
	je Registertonne	—,80
	mindestens jedoch	200,—
8.	Vermessung nach Regel II der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung *)	
	je Registertonne	—,40
	mindestens jedoch	100,—
9.	zusätzliche oder nachträgliche Vermessung für ein zweites Vermessungsergebnis nach Regel I der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung *)	
	je Registertonne	—,60
	mindestens jedoch	150,—
10.	zusätzliche Vermessung nach den Vorschriften für die Fahrt durch den Suez-Kanal oder den Panama-Kanal	
	je Registertonne	—,40
	mindestens jedoch	100,—
11.	Vermessung von Verbrauchs- und Ladebehältern	
	je angefangene Arbeitsstunde	55,—
12.	Vermessung von Laderäumen	
	je Kubikmeter	—,80
	mindestens jedoch	200,—
13.	Projektberechnungen, Vorvermessungen und Gutachten	
	je angefangene Arbeitsstunde	55,—

*) Anlage zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1947 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung, dem die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 8. Oktober 1957 (BGBl. II S. 1469) beigetreten ist.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 23. Juni 1978

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Position „**Natamycin (Pimaricin)**“ erhält folgenden Zusatz:

„— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —“.

2. Folgende Positionen werden angefügt:

„**Benserazid**, DL-Serin-[2-(2,3,4-trihydroxybenzyl)-hydrazid] und seine Salze

Carticain, 4-Methyl-3-(2-propylamino-propionamido)-thiophen-2-carbonsäure-methylester und seine Salze

Chenodesoxycholsäure, 3 α ,7 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure und ihre Salze

Diäthylpentenamid, 2,2-Diäthyl-4-pentenamid

Etamsylat, Diäthylammonium-(2,5-dihydroxybenzol-sulfonat)

— in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —

Fenproporex, (\pm)-3-(α -Methyl-phenäthyl-amino)-propionitril und seine Salze

Intrauterinpessare

zur Schwangerschaftsverhütung

Mazindol, 5-(4-Chlor-phenyl)-2,5-dihydro-3H-imidazo[2,1-a]isoindol-5-ol und seine Salze

Mefenorex, N-(3-Chlor-propyl)- α -methyl-phenäthylamin und seine Salze

Melperon, 4'-Fluor-4-(4-methyl-piperidino)-butyrophenon und seine Salze

Moroxydin, 1-(Morpholino-formimidoyl)-guanidin

Penfluridol, 4-(4-Chlor- α,α,α -trifluor-*m*-tolyl)-1-[4,4-bis(4-fluor-phenyl)-butyl]-piperidin-4-ol und seine Salze

Piribedil, 2-(4-Piperonyl-piperazin-1-yl)-pyrimidin und seine Salze

Protirelin, (5-Oxo-L-prolyl-L-histidil-L-prolinamid) und seine Salze

Sotalol, 4'-(1-Hydroxy-2-isopropylamino-äthyl)-methan-sulfonanilid und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Siebente Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz**

Vom 23. Juni 1978

Auf Grund des § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 und § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Saatgutverordnung — Landwirtschaft vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1659), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 1977 (BGBl. I S. 756), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Präzisionssaatgut“ die Worte „von Runkelrübe“ eingefügt.
2. § 15 wird gestrichen.
3. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Papiersäcken“ durch das Wort „Packungen“ ersetzt.
4. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Erneute Prüfung der Beschaffenheit

(1) Als Einwirkung oder Behandlung nach § 29 Abs. 1 gilt auch die Aufbereitung von mehrkeimigem Basissaatgut oder mehrkeimigem Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe oder Zuckerrübe nach der Anerkennung zu Präzisionssaatgut und die Kalibrierung von Saatgut von Mais nach der Anerkennung. Voraussetzung für die Wiederverschließung ist im Fall der Aufbereitung des Saatguts zu Präzisionssaatgut die Prüfung auf die Einhaltung der Mindestanforderungen für die Beschaffenheit bei Präzisionssaatgut und im Fall der Kalibrierung des Saatguts von Mais die erneute Prüfung auf die Einhaltung der Mindestanforderungen für die Beschaffenheit.

(2) Die Prüfungen sind bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich das bearbeitete Saatgut lagert. In dem Antrag sind die Einwirkungen und Behandlungen anzugeben, die das Saatgut erfahren hat. In dem Antrag ist außerdem die Anerkennungsnummer für das Saatgut anzugeben.

(3) § 4 Abs. 2, §§ 10, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und § 12 sind entsprechend anzuwenden.

Für die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung gilt § 13 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, daß das Ergebnis nur dem Antragsteller mitzuteilen ist.

(4) Die Anerkennungsstelle kann die Wiederverschließung bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung aufschieben, wenn die Identität der Partie durch Absonderung und Kenntlichmachung sichergestellt ist.“

5. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden bei Runkelrübe und Zuckerrübe nach dem Zuchtschema für die jeweilige Sorte auf der Stufe der Kategorie Basissaatgut unterschiedliche Erbkomponenten gekreuzt, so sind zur Kennzeichnung der Packungen mit Saatgut einer Erbkomponente, das zusammen mit Saatgut einer oder mehrerer anderer Erbkomponenten Zertifiziertes Saatgut ergeben soll, Etiketten und Einleger nach Absatz 2 Satz 2 zu verwenden. Das Etikett und der Einleger müssen anstelle einer Sortenbezeichnung oder in Verbindung mit ihr eine Angabe enthalten, die die Unterscheidung der Erbkomponente ermöglicht. Anstelle der Kategorie ist in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, daß das Saatgut auf die Erfüllung der für Basissaatgut festgesetzten Anforderungen geprüft ist und als Erbkomponente nur zum Anbau zusammen mit den nach dem jeweiligen Zuchtschema vorgeschriebenen weiteren Erbkomponenten bestimmt ist. Der Hinweis auf den Anbau nach einem Zuchtschema kann auch auf der Rückseite des Etiketts oder des Einlegers angebracht werden.“

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 laufende Nummer 9 Spalte 4 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ ersetzt;
- b) in Nummer 1.2.1.3.3 werden nach den Worten „Körner von Flughafener in 100 g“ die Worte „ bei Glatthafer in 80 g“ eingefügt;
- c) der Nummer 1.2.1.3.6 werden ein Semikolon und die Worte „bei Glatthafer gelten 2 Körner Flughafener in 80 g Saatgut nicht als Unreinheit, wenn weitere 80 g Saatgut frei von Flughafener sind“ angefügt.

7. In Anlage 4 erhält die mit der Angabe „KS“ beginnende Zeile folgende Fassung:

„KS Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung, Kassel“.

Artikel 2

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1977 (BGBl. I S. 756), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ein Verzicht auf die Durchführung der Prüfung auf Y-Virus ist bei Sorten, die keine Resistenz gegen Y-Virus aufweisen, nicht zulässig, wenn die Anerkennungsstelle das Liegenlassen von Knollen oder Kraut herausgereinigter Pflanzen gestattet hat.“
2. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Papiersäcken“ durch das Wort „Packungen“ ersetzt.
3. Der Anlage 1 Nr. 3.5.2 werden ein Semikolon und die Worte „die Anerkennungsstelle kann gestatten, daß Knollen oder Kraut herausgereinigter Pflanzen liegen bleiben, wenn sie durch Anordnung geeigneter Maßnahmen sichergestellt hat, daß das Liegenlassen nicht zu einer Beeinträchtigung des Pflanzgutwerts führt“ angefügt.
4. In Anlage 4 erhält die mit der Angabe „KS“ beginnende Zeile folgende Fassung:
„KS Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung, Kassel“.

Artikel 3

Die Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Mai 1977 (BGBl. I S. 756), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Papiersäcken“ durch das Wort „Packungen“ ersetzt.
2. In § 45 Abs. 2 werden das Datum „30. Juni 1979“ durch das Datum „30. Juni 1980“ und das Datum „30. Juni 1980“ durch das Datum „30. Juni 1981“ ersetzt.
3. In Anlage 4 erhält die mit der Angabe „KS“ beginnende Zeile folgende Fassung:
„KS Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung, Kassel“.

Artikel 4

Die Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Anerkennungsstelle kann bei Vermehrungsflächen, die erstmalig zur Anerkennung angemeldet werden, die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes darüber verlangen, daß diese auf der Vermehrungsfläche einen Befall mit Nematoden, die Viren bei Reben übertragen können, nicht festgestellt hat.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Beschaffenheitsprüfung

(1) Die Beschaffenheit des Pflanzguts wird an dem aufbereiteten und für den Vertrieb in Bündeln abgepackten Pflanzgut geprüft. Edelreiser mit einem veredlungsfähigen Auge, veredlungsfähige blinde Unterlagsreben und Blindholz können außer in Bündeln auch in ungebrauchten Säcken abgepackt sein, die aus nicht gefärbter Polyäthylen-Folie mit einer Mindeststärke von 0,2 mm bestehen. Die Bündel müssen mindestens die zur Kennzeichnung angegebene Stückzahl nach Anlage 3 Nr. 1, die Säcke mindestens die zur Kennzeichnung angegebene Stückzahl nach Anlage 3 Nr. 2 enthalten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich bei Partien von

1. 1 bis 100 Bündeln auf mindestens 10 vom Hundert der Bündel,
2. 101 bis 1000 Bündeln auf mindestens 2 vom Hundert der Bündel, jedoch nicht weniger als 10 Bündel,
3. über 1000 Bündeln auf mindestens 1 vom Hundert der Bündel, jedoch nicht weniger als 20 Bündel.

Bei Topfreben und Kartonagereben sowie bei Pflanzgut in Säcken wird die Prüfung an mindestens 1 vom Hundert des vorgestellten Pflanzguts durchgeführt. Bei Pflanzgut in Säcken sind mindestens 10 vom Hundert der Säcke zur Prüfung heranzuziehen.

(3) Die Prüfung findet nur statt, wenn

1. das Pflanzgut bis zum Abpacken nach der Sorte, im Fall eines nach Klonen getrennten Rebenbestands nach dem Klon, getrennt gehalten und gekennzeichnet wird;
2. derjenige, in dessen Betrieb die Prüfung stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person
 - a) anzeigt, daß das Pflanzgut zum Zweck der Beschaffenheitsprüfung aufbereitet ist; dabei ist die Stückzahl oder bei abgepacktem Pflanzgut die Zahl der Bündel oder Säcke gleicher Stückzahl anzugeben;
 - b) schriftlich erklärt, daß die vorgestellte Partie nur aus Rebenbeständen stammt, die für die Anerkennung als geeignet befunden worden sind.“

3. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. angegebene Stückzahl oder bei abgepacktem Pflanzgut Anzahl der Bündel oder Säcke gleicher Stückzahl.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Etikett

(1) Vor der Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzguts, das als Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut oder Standardpflanzgut anerkannt

werden soll, ist jedes Bündel und jeder Sack durch den Antragsteller oder den von ihm Beauftragten mit einem Etikett aus wasser- und reißfestem Material zu kennzeichnen. Das Etikett ist für Basispflanzgut weiß, für Zertifiziertes Pflanzgut blau und für Standardpflanzgut dunkelgelb; es muß für Wurzelreben dem Muster der Anlage 6 Buchstabe A, für Pfropfreben dem Muster der Anlage 6 Buchstabe B und für anderes Pflanzgut von Reben dem Muster der Anlage 7 entsprechen. Die in den Mustern vorgegebenen Angaben müssen aufgedruckt sein. Diese Angaben können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht oder als Übersetzungen auf der Rückseite des Etiketts wiedergegeben werden.

(2) Bei Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut kann auf dem Etikett der Zusatz oder auf einem Zusatztikett der Vermerk „Das Vorstufenpflanzgut/Basispflanzgut ist von ... (Stelle) nach dem ... (Testverfahren) geprüft und ein Befall mit ... (Viruskrankheit) nicht festgestellt worden“ angegeben werden, wenn das Pflanzgut von Ausgangspflanzen abstammt, bei denen in einer mindestens dreijährigen Prüfung durch eine von der Anerkennungsstelle benannte Stelle

1. in einem Indikatorverfahren mit Reben oder
2. bei Reisigkrankheit auch in einem Indikatorverfahren mit krautigen Pflanzen oder in einem serologischen Verfahren

ein Befall mit Blattrollkrankheit und Reisigkrankheit, bei Unterlagsreben auch mit Fleckkrankheit, nicht festgestellt worden ist. Der Zusatz darf nur angebracht werden, solange auf der Vermehrungsfläche, von der das Pflanzgut stammt, an keiner Pflanze die Viruskrankheit festgestellt worden ist, auf die sich der Zusatz bezieht. Bei Pfropfreben darf der Zusatz nur angebracht werden, wenn die Bedingungen für Unterlage und Edelreis erfüllt sind.

(3) Die Anerkennungsstelle kann bei Pflanzgut, das nach Absatz 2 zusätzlich gekennzeichnet ist, vom Antragsteller verlangen, daß ihr oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person die Erfüllung der für eine solche Kennzeichnung festgesetzten Voraussetzungen nachgewiesen wird."

5. In § 17 werden jeweils nach dem Wort „Bündel“ die Worte „oder Säcke“ eingefügt.

6. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bündel von Pflanzgut sind vor der Prüfung der Beschaffenheit, Säcke im Anschluß daran durch den Antragsteller oder den von ihm Beauftragten zu schließen und mit einer Plombe zu versehen.“

7. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach den Worten „Sortenbezeichnung und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt;

- b) folgender Satz 2 wird angefügt:

„Eine zusätzliche Angabe nach § 15 Abs. 2 ist zulässig.“

8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bündeln“ die Worte „oder Säcken“ eingefügt;
- b) in Satz 2 wird nach der Angabe „Anlage 3“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

9. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Bündel“ die Worte „oder Säcke“ eingefügt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bündel“ die Worte „oder Säcke“ eingefügt;
- b) dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine zusätzliche Kennzeichnung nach § 15 Abs. 2 ist zulässig.“;
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei unter Absatz 1 fallenden Topfreben oder Kartonagereben treten die dort genannten Angaben an die Stelle der Angaben nach § 19 Abs. 2.“

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Pflanzgut der Sorten Blauer Spätburgunder, Müller-Thurgau, Roter Elbling, Weißer Burgunder und Weißer Elbling darf bis zum 30. April 1980 als Standardpflanzgut anerkannt oder als Standardpflanzgut unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und vertrieben werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Pfropfreben, die nach Satz 1 anerkanntes Standardpflanzgut enthalten, als Standardpflanzgut bis zum 30. April 1981 anerkannt oder als Standardpflanzgut unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und noch bis zum 30. Juni 1981 vertrieben werden.

(2) Die nach § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 22 Abs. 1 Satz 3 zulässige zusätzliche Kennzeichnung darf bis zum 30. Juni 1995 auch vorgenommen werden, wenn die Prüfung von Ausgangspflanzen durch eine Stelle durchgeführt worden ist, die von der Anerkennungsstelle nachträglich hierfür benannt worden ist.

(3) Bündel mit Edelreibern mit mindestens 5 veredelungsfähigen Augen bei anderen Sorten als Blauem Limberger und Blauem Trollinger dürfen noch bis zum 30. Juni 1979 vertrieben werden.

(4) Bündel von Pflanzgut dürfen bis zum 30. Juni 1981 noch mit den bis zum 30. Juni 1978 vorgeschriebenen Etiketten gekennzeichnet werden.“

12. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 11 Abs. 1)

Inhalt der Bündel und Säcke

Art des Pflanzguts	Angegebene Stückzahl je Bündel oder Sack
1	2
1. Bündel	
1.1. Edelreiser mit mindestens 5 veredelungsfähigen Augen	100 oder 200
1.2. veredelungsfähige blinde Unterlagsreben	200
1.3. Blindholz	200 oder 500
1.4. Wurzelreben	50
1.5. Pfropfreben	25
2. Säcke	
2.1. Edelreiser mit 1 veredelungsfähigen Auge	500
2.2. veredelungsfähige blinde Unterlagsreben	200
2.3. Blindholz	200 oder 500

Bei Säcken darf auch ein Vielfaches der jeweils festgesetzten Stückzahl angegeben werden. Der Inhalt eines Sackes kann an Hand des Fassungsvermögens eines Liters der abgepackten Rutenteile geschätzt werden.“

13. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Art des Pflanzguts	größter Durchmesser (mm)	Mindestlänge (cm)
1	2	3
Edelreiser mit 1 veredelungsfähigen Auge	6,5 bis 11,0 ¹⁾	6,5
andere Edelreiser	6,5 bis 11,0 ²⁾	80 ³⁾
veredelungsfähige blinde Unterlagsreben	6,5 bis 11,0 ²⁾	120 ³⁾
Blindholz		
a) Vitis vinifera	mindestens 5,5 ⁴⁾	30 ³⁾
b) anderes Blindholz	mindestens 5,5 ⁴⁾	55 ³⁾
Wurzelreben		
a) bewurzelte Unterlagen	mindestens 6,5 ⁵⁾	30 ⁶⁾
b) andere Wurzelreben	mindestens 6,5 ⁵⁾	22 ⁶⁾
Pfropfreben	—	25 ⁷⁾

¹⁾ des kleinsten Querschnitts des unteren Internodienteils

²⁾ des kleinsten Querschnitts am schwächeren Ende; größter Durchmesser in der Mitte des letzten vollständigen Internodiums am stärkeren Ende höchstens 12 mm

³⁾ von der Basis des untersten Knotens bis zum obersten Internodium einschließlich

⁴⁾ des kleinsten Querschnitts am schwächeren Ende

⁵⁾ in der Mitte des Internodiums unterhalb des obersten Triebes

⁶⁾ vom Wurzelansatz bis zum Ansatz des obersten Triebes

⁷⁾ der Wurzelstange“;

b) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3. Anmerkungen

2.3.1. Bei Edelreisern mit 1 veredelungsfähigen Auge müssen die Schnitte mindestens 1,5 cm oberhalb und mindestens 5 cm unterhalb des Auges vorgenommen sein

2.3.2. Andere Edelreiser und veredelungsfähige blinde Unterlagsreben sind zur Anerkennung nicht geeignet, wenn an mehr als 25 v.H. der Rutenteile einer Partie die Länge des kleinsten Durchmessers am schwächeren Ende der Teile 7,5 mm unterschreitet oder 10 mm überschreitet. Der Schnitt muß

mindestens 2 cm unterhalb des untersten Auges vorgenommen sein

2.3.3. Bei veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben in Bündeln dürfen bis zu 20 v. H. der Bündel einer Partie aus Rutenteilen bestehen, deren Mindestlänge jeweils 40 oder 80 cm beträgt“;

c) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1. Edelreiser mit mehr als 1 veredlungsfähigen Auge müssen bei den Sorten Blauer Limberger und Blauer Trollinger mindestens 5, bei anderen Sorten mindestens 7 veredlungsfähige Augen aufweisen“.

14. In Anlage 5 erhält die mit der Angabe „KS“ beginnende Zeile folgende Fassung:

„KS Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung, Kassel“.

15. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Hinweis „(zu § 15 Satz 2)“ wird durch den Hinweis „(zu § 15 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt;
- b) im Muster für Wurzelreben werden die Worte „Betriebs-Nr. des Erzeugers“ durch die Worte „Name und Anschrift oder Betriebs-Nr. des Erzeugers“ ersetzt;
- c) im Muster für Pfropfreben werden unterhalb der Zeilen „Edelreis:“ und „Unterlage:“ jeweils die Worte „(Sorte, ggf. Klon)“ eingefügt sowie die Worte „Betriebs-Nr. des Erzeugers“ durch die Worte „Name und Anschrift oder Betriebs-Nr. des Erzeugers“ ersetzt.

16. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Hinweis „(zu § 15 Satz 2)“ wird durch den Hinweis „(zu § 15 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt;
- b) die Worte „des Bündels“ werden gestrichen.

Artikel 5

Die Gleichstellungsverordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1617), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Mai 1977 (BGBl. I S. 756), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In laufender Nummer 2 erhalten die Spalten 3 bis 5 folgende Fassung:

	3	4	5
a) Statsfrøkontrollen	Getreide		A
b) Landbrugsministeriets certifikatudvalg for korn og frø	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Gemüse		A
	Runkelrübe, Zuckerrübe		A B
c) Statens Plantetilsyn	Kartoffel		A

b) in laufender Nummer 8 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Ministry of Agriculture, Fisheries and Food;
Department of Agriculture for Scotland;
Department of Agriculture for Northern Ireland“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In laufender Nummer 5 Buchstabe a Spalte 4 wird nach dem Wort „Rübsen,“ das Wort „Sojabohne,“ eingefügt;

b) die laufende Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte 4 erhält folgende Fassung:

„Getreide außer Roggen, Spelz und Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Kohlrübe, Futterkohl“;

bb) in Spalte 6 wird jeweils der auf die Fußnote hinweisende Stern gestrichen; die dazugehörige Fußnote wird gestrichen;

c) in laufender Nummer 8 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Statens Planteavlråd (Nationaler Saatgutrat), Ås“;

d) in laufender Nummer 9 Buchstabe a Spalte 4 werden die Worte „außer Mais“ gestrichen;

e) in laufender Nummer 12 Spalte 4 wird nach den Worten „Schwarzer Senf,“ das Wort „Rübsen,“ eingefügt;

f) in laufender Nummer 17 Spalte 4 wird nach den Worten „landwirtschaftliche Leguminosen;“ das Wort „Sojabohne,“ eingefügt;

g) in laufender Nummer 19 Spalte 4 wird nach dem Wort „Roggen;“ das Wort „Gräser,“ eingefügt;

h) in den laufenden Nummern 5, 6, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 werden jeweils in Spalte 6 nach den Buchstaben „B D“ die Angabe „ , wahlweise A C“ und nach den Buchstaben „B D F“ die Angabe „ , wahlweise A C F“ angefügt;

i) die Anforderungen werden wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe A Satz 2 werden vor der Klammerangabe „(OECD-System)“ ein Komma eingefügt und in Satz 3 nach dem Wort „Anforderungen“ die Worte „mit Ausnahme der in Anlage 3 Nr. 1.2.4.2 der Saatgutverordnung — Landwirtschaft vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1659), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 1977 (BGBl. I S. 756), aufgeführten zusätzlichen Anforderung bei Mais“ angefügt;

bb) in Buchstabe B Satz 3 werden die Worte „Anlage 3 der Saatgutverordnung — Landwirtschaft vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1659) unter 1.2.4.2“ durch die Worte „Anlage 3 Nr. 1.2.4.2 der Saatgutverordnung — Landwirtschaft vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1659), geändert durch Artikel 1

der Verordnung vom 23. Mai 1977 (BGBl. I S. 756),“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt sowie der zweite Halbsatz gestrichen;

- cc) in den Buchstaben C und D erhält jeweils der letzte Satz folgende Fassung:

„Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebeetikett oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.“

3. Anlage 3 Anforderung B letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebeetikett oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.“

4. In Anlage 4 Anforderung B Nr. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Verpackung“ die Worte „oder einem Etikett aus reißfestem Material“ eingefügt.

Artikel 6

Die Saatgutmischungsverordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1898) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Papiersäcken“ durch das Wort „Packungen“ ersetzt.

2. In Anlage 1 erhält die mit der Angabe „KS“ beginnende Zeile folgende Fassung:

„KS Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung, Kassel“.

Artikel 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung
zur Befreiung der ausländischen Teilnehmer
an den III. Schwimmweltmeisterschaften in Berlin 1978
vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis und vom Paßzwang
Vom 26. Juni 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ausländer, die Inhaber einer Identitätskarte des Organisationskomitees des Deutschen Schwimmverbandes e. V. für die Schwimmweltmeisterschaften in Berlin 1978 sind, bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis.

§ 2

Die in § 1 genannten Ausländer sind von dem Paßzwang befreit.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 gewährten Befreiungen gelten für die Zeit vom 15. Juli bis 30. September 1978.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundesminister des Innern
Gerhart R. Baum

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1126/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	30. 5. 78 L 142/22
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1127/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis	30. 5. 78 L 142/24
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1128/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form von zwei Briefwechseln zur Änderung des Abkommens vom 5. Juni 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über bestimmte Käsesorten	30. 5. 78 L 142/26
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1129/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt	30. 5. 78 L 142/32
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1130/78 des Rates über die Aufteilung eines Gemeinschaftszollkontingents für zur Herstellung von Brennwein bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien (1978/1979)	30. 5. 78 L 142/33
29. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1133/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 5. 78 L 141/1
29. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1134/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 5. 78 L 141/3
29. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1135/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 5. 78 L 141/5
29. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1136/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 5. 78 L 141/9
29. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1137/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 942/78 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	30. 5. 78 L 141/11
Andere Vorschriften		
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1131/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1978/1979)	30. 5. 78 L 142/35
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1132/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei	30. 5. 78 L 142/41

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.